

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018124/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 18.10.2018 TOP: 2.7
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018124/1
	Az.:	erstellt am: 29.08.2018

Betreff

Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) der Stadt Köthen (Anhalt) - "Innenstadt-Köthen"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	18.10.2018	kein Beschluss
2	29.11.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	29.11.2018	
3	04.12.2018: Hauptausschuss		
4	13.12.2018: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		20.11.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat billigt den Entwurf der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) der Stadt Köthen (Anhalt) "Innenstadt-Köthen" und beauftragt die Verwaltung, die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Gesetzliche Grundlagen:

BauO, KVG LSA, Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Wenn die städtebaulichen Missstände in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder in Teilen davon in funktionaler und in substanzieller Hinsicht beseitigt wurden, besteht die Pflicht, die Sanierungssatzung ganz oder teilweise aufzuheben.

Eine vollständige Beseitigung der städtebaulichen Missstände ist dabei nicht zwingend erforderlich, die wesentlichen Ziele des Sanierungsrahmenplanes müssen erfüllt sein.

Im Hinblick auf die erheblichen Aufwendungen für die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen ist im Regelfall geboten, dass auch für die Zeit nach der Aufhebung der Sanierungssatzung die wichtigen städtebaulichen Ziele der Gebietsentwicklung weiter verfolgt und die erreichten Sanierungsergebnisse nachhaltig gesichert werden.

Als rechtliches Instrument kommt hierfür eine örtliche Bauvorschrift in Betracht.

Für die Bereiche der Gestaltungssatzungsgebiete „Südliche Springstraße“, „Burgstraße bis Ritterstraße“ und „Neustädter Platz und Neustädter Straße“ sind bereits Sanierungsaufhebungssatzungen erlassen worden.

Es ist geplant, bis Ende 2020 das Sanierungsgebiet in großen Teilen aufzuheben. Deshalb soll für die Bereiche, für die es keine Gestaltungssatzung gibt, die Gestaltungssatzung „Innenstadt-Köthen“ erlassen werden, um somit eine weitere Voraussetzung für die Aufhebung zu schaffen.

Im Entwurf der Gestaltungssatzung „Innenstadt-Köthen“ nicht enthalten ist der Teilbereich des Schlosses und Schlossparks, in dem bauliche Veränderungen generell nach dem Denkmalschutzrecht, dem der Gestaltungssatzung übergeordnetem Recht, erteilt werden. Weiterhin ausgenommen aus dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind die Teilbereiche Grundstück „Keller + Pullert“ und Teilbereich „Ölmühle“. Diese Teilbereiche wurden seinerzeit in den räumlichen Geltungsbereich der Sanierungssatzung mit aufgenommen, um eine Betriebsverlagerung und die Revitalisierung einer Gewerbebrache mit Hilfe von Städtebaufördermitteln durchführen zu können. Diese Sanierungsziele konnten bisher nicht umgesetzt werden. Um den beiden am Rande der Innenstadt gelegenen Teilbereichen städtebaulich größtmögliche Entwicklungsspielräume einzuräumen, sind diese aus dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ausgenommen.



Anlage1EntwurfderGestaltungssatzung.pdf



Anlage2-BegründungzumSatzungsentwurf.pdf



Lageplan.pdf